

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die politischen Ereignisse des abgelaufenen Jahres haben zu einer Pause in der Politik, auch in der Rechtspolitik geführt. Was heiß diskutiert wurde, ist liegen geblieben. Ob es dabei allerdings auch abkühlen konnte, wird erst die nahe Zukunft zeigen, wenn das Regieren in Deutschland wieder beginnt.

Keine weitere Beschneidung der Justiz

Ein zentrales Thema ist die so genannte große Justizreform. Der schwarzrote Koalitionsvertrag verspricht die Erstellung eines Gesamtkonzeptes, das „eine nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz bei voller Wahrung rechtsstaatlicher Standards“ herbeiführen soll. Glückauf! möchte man ausrufen. Gesetzgeber und Regierung mögen sich aber bewusst sein, dass die Justiz schon heute unter hohem Druck und mit mehr als angespannten sachlichen und personellen Ressourcen arbeitet. Wenn, so der Koalitionsvertrag, die „organisatorischen, institutionellen und verfahrensrechtlichen Strukturen der Justiz gestrafft und überschaubarer gemacht werden“ sollen, so beschleicht einen leicht der Verdacht, die Straffung könnte zum Abbau und das Überschaubarmachen zur Miniaturisierung verleiten. Die Anwaltschaft wird wachsam sein müssen: Eine weitere Beschneidung der Justiz reduziert die Bedeutung der Rechtspflege zu Lasten aller ihrer Organe, zu denen bekanntlich auch wir Anwälte gehören. Und sie wird nicht ohne negative Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit bleiben.

Verbraucher vor unqualifiziertem Rechtsrat schützen

Der Koalitionsvertrag setzt ein weiteres Ziel. Mit einer Reform der Rechtsberatung soll „die Qualität

der anwaltlichen Beratung gesichert“ und sollen „die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unqualifiziertem Rechtsrat geschützt werden“. Der Gesetzgeber wird sich, nimmt er diese Zielsetzung ernst, daran messen lassen müssen, ob er die Scheunentore verschließt oder wenigstens verengt, die der bisher vorliegende Referentenentwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die Rechtsberatung und -besorgung durch unqualifizierte und/oder durch abhängige Personen und Unternehmen öffnet. Abhängig, weil sie nicht allein den Interessen des Rechtsuchenden, sondern anderen Interessen dienen – von der unfallregulierenden Werkstatt bis zur Investmentbank, die das Vertragswerk einer Unternehmensfusion alleine „als Nebenleistung“ gestaltet.

Qualitätssicherung durch Fortbildung

Der Gesetzgeber wird sich aber auch daran messen lassen müssen, dass er mit der Sicherung der Qualität der anwaltlichen Beratung ernst macht. Hier wird er von uns Anwältinnen und Anwälten verlangen müssen, dass wir uns ständig fortbilden, um unseren Mandanten aktuelle Qualität bieten zu können. Darüber, ob dies auf dem Wege einer Sanktionierung der gesetzlichen Fortbildungspflicht (§ 43 a Abs. 6 BRAO) oder mittelbar dadurch geschehen soll, dass eine freiwillige Erfüllung der Fortbildungspflicht werbewirksam durch die Rechtsanwaltskammer zertifiziert werden kann, sind sicherlich unterschiedliche Auffassungen möglich. Dass indessen die Fortbildungspflicht auf die eine oder andere Weise in den Vordergrund gerückt werden muss, sollte nicht ernsthaft streitig bleiben. Es sei denn, wir wollten den besonderen Qualitätsanspruch, der alleine eine Sonderbehandlung der Anwaltstätigkeit auf nationaler und europäischer Ebene nachhaltig sichern kann, freiwillig aufgeben.

Dies ist in der Vergangenheit nicht geschehen. Ich hoffe, es geschieht auch in der Zukunft nicht. Das erfordert unser aller Kraft und Wachsamkeit. Ich wünsche Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

■ Kammerversammlung 2006

Die ordentliche Kammerversammlung 2006 findet am

Freitag, dem 5. Mai 2006,

um 14 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 19.4.2006, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2005 und des Etatvorschlags 2006 (§ 3 Nr. 3 GO).

1. Anträge zur Tagesordnung

Gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO wird gebeten, Anträge zur Tagesordnung bis spätestens

Freitag, den 31. März 2006,

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

2. Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2006 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 17 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 11 Nr. 2 GO) aus:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. Jürgen Bestelmeyer | (München I) |
| 2. Martin Bläser | (München II) |
| 3. Dr. Uwe Clausen | (München I) |
| 4. Angelica von der Decken | (München I) |
| 5. Dr. Hans Ludwig Donle | (München I) |
| 6. Dr. Heinz Giebelmann | (München I) |
| 7. Dr. Albert Hägele | (Kempten) |
| 8. Freimut Höchstädter | (Ingolstadt) |
| 9. Ottheinz Käab | (München I) |
| 10. Christian Klima | (München I) |
| 11. Gabriele Loewenfeld | (München I) |
| 12. Dr. Eckhart Müller | (München I) |
| 13. Cornelia Rohleder | (Traunstein) |

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| 14. Harald Seiler | (Landshut) |
| 15. Jürgen Völtz | (München I) |
| 16. Dr. Heinrich Thomas Wrede | (Traunstein) |
| 17. Klaus Zehner | (Passau) |

Sonach sind neu zu wählen und nach Landgerichtsbezirken getrennt zur Wahl vorzuschlagen aus den Landgerichtsbezirken

| | |
|-------------|---------------|
| München I: | 10 Mitglieder |
| München II: | 1 Mitglied |
| Kempten: | 1 Mitglied |
| Ingolstadt: | 1 Mitglied |
| Traunstein: | 2 Mitglieder |
| Landshut: | 1 Mitglied |
| Passau: | 1 Mitglied |

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens bis Freitag, dem 31.3.2006, an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.“

Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden.

Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 5.5.2006, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

■ Prüfungsausschüsse für Fachanwaltschaften

Nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 19 FAO i. V. m. § 68 Abs. 1 BRAO wurden die Mitglieder der bisherigen Fachausschüsse neu bestellt. Ebenfalls neu bestellt wurden die Prüfungsausschüsse für die sechs neuen Fachanwaltschaften (Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Transport- und Speditionsrecht, Medizinrecht, Bau- und Architektenrecht sowie Erbrecht).

Arbeitsrecht I

Gerauer Alfred
Hohmann Manfred
Pouyadou Dr. Richard Marc
Schindele Friedrich
Schulz Georg-Rüdiger

Arbeitsrecht II

Kursawe Dr. Stefan
Leuchten Dr. Alexius
Rau Rüdiger
Rid Dr. Claudia
Schimmelpfennig Dr. Hans-Christoph
Straub Dr. Dieter

Bau- und Architektenrecht

Bauer Dr. Günther
Gribl Dr. Kurt
Hartung Cornelius
Schabel Thomas
Weise Dr. Stefan

Erbrecht

Hochmuth Ludwig
Rohleder Cornelia
Rudolf Bertram

Familienrecht I

Bernet Dr. Michael
Eichinger Dr. Karl
Resch Dr. Regina
Seidel Dr. Adolf
Teich Helga Anna

Familienrecht II

Ellerts von Christian
Fuchs Andreas
Liebl Florian
Schlaich Ingrid
Schlemann Irene

Insolvenzrecht

Beutler Barbara
Därr Peter
Gleichenstein Dr. Frhr. von Hans
Müller-Feyen Heinrich

Medizinrecht

Heberer Dr. Jörg
Heinemann Dr. Nicola
Steinbrück Dr. Ralph
Stolze Annett

Miet- und WEG-Recht

Harz Dr. Annegret
Höchstädter Freimut
Hörndler Dr. Ira
Neißl Jürgen

Sozialrecht

Fricke Karl
Hain Raimund
Winkelmann Brigitta

Steuerrecht I

Heinrichshofen Stefan
Ramminger Karl
Stockmann Dr. Frank

Steuerrecht II

Heiss Dr. Franz Ludwig
Otto Dr. Lieselotte
Witte Dipl.-Finw. Andrea

Strafrecht

Amelung Martin
Decker Gerhard
Lohberger Dr. Ingram
Wächtler Hartmut
Witting Peter

Transport- und Speditionsrecht

Bubendorfer Friedemann
Kleyensteuber Dr. Christoph
Zapp Dr. Michael

Verkehrsrecht

Brüseken Winfried
Heublein Dr. Axel
Jung Dr. Eckhart
Völtz Jürgen

Versicherungsrecht

Besold Emmanuel
Dallmayr Dr. Reinhard
Fischer Michael
Tecklenburg Andreas

Verwaltungsrecht

Heinze Dr. Christian
Hettinger Dr. Gerhard
Müller Helmut
Pfeiffer Ulrike
Scherer Ulrich
Siebeck Dr. Franz G.

■ Zwei neue Fachanwaltschaften und Änderung der Berufsordnung

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 7.11.2005 in Berlin die Einführung des Fachanwalts für gewerblichen Rechtsschutz und des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht mit klaren Mehrheiten beschlossen.

Außerdem hat die Satzungsversammlung die Regelung zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 3 BORA) neu gefasst.

Nach der neuen Fassung von § 3 Absatz 2 Satz 1 BORA erstreckt sich das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen grundsätzlich auf alle Mitglieder einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft – und zwar auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt; jedoch macht § 3 Absatz 2 Satz 2 BORA eine Einschränkung, „wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und die Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen“. Information und Einverständniserklärung sollen schriftlich erfolgen.

Im neuen § 3 Absatz 5 BORA ist festgeschrieben, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt bleibt.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung des Bundesjustizministeriums und der Verkündung in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer. Mit dem Inkrafttreten ist erst Mitte 2006 zu rechnen.

§ 7 BORA, der die Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit regelt, war bereits beschlossen worden (s. BRAK-Mitteilungen 4/2005, S. 183 f.) und soll nunmehr ohne die vom Bundesjustizministerium beanstandete besondere Fortbildungspflicht verkündet werden.

Die neuen Regelungen zur Fachanwalts- und Berufsordnung finden Sie auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de.

■ Festakt in der Residenz: Ministerin warnt vor unqualifizierter Rechtsberatung

Der neue Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes heißt Dr. Klaus Bauer. Er folgt in diesem Amt Dr. Herbert Sernetz nach.

Auch das Münchener Anwaltsgericht erlebte einen Wechsel in der „Chefetage“. Wolfgang Dingfelder ist als Nachfolger von Wolfgang Radmann neuer geschäftsleitender Vorsitzender.



v. l. n. r.: Dr. Herbert Sernetz, Dr. Klaus Bauer

Diese beiden Ereignisse waren Anlass für einen Festakt in der Münchener Residenz am 28.9.2005. Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk würdigte das langjährige und herausragende Engagement der ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden. Aber auch zu den rechtspolitisch heftig umstrittenen Themen „Rechtsdienstleistungsgesetz“ und „Juristenausbildung“ nahm Merk Stellung. Im Folgenden ist die Rede von Merk auszugsweise abgedruckt.*

„Wenn wir künftig in den Supermarkt um die Ecke gehen, werden wir dann zwischen Wursttheke und Gemüseregal einen weiteren Tisch finden – den Anwaltsstand für die kleine rechtliche Frage zwischendurch? Werden wir 'billiges Recht beim Aldi-Anwalt' kaufen können – wie unlängst eine Münchener Tageszeitung vermutete? Berichtet wurde über eine 'Anwaltskette', die Erstberatung für Jedermann zu Dumpingpreisen und im Supermarktambiente bietet.

* Manuskriptfassung – es gilt das gesprochene Wort.

Erscheint also am Horizont ein neuer Anwaltstyp – der Discount-Anwalt?

Wohin die Entwicklung geht, lässt sich derzeit nur schwer prognostizieren. Der Anwaltsmarkt ist seit einigen Jahren in stetem Fluss, manche vergleichen ihn sogar mit einem reißenden Strom. Über Jahrzehnte hinweg hieß anwaltliche Tätigkeit: Einzelkanzlei, Beratung des Mandanten in allen Lebenslagen und zu allen Rechtsfragen, Griff zur schwarzen Robe und Gang zu Gericht.

Wer hätte es in den sechziger Jahren für möglich gehalten, dass sich in Deutschland 'Law Firms' mit Hunderten von hochspezialisierten Anwälten etablieren? Wer konnte vorhersehen, dass sich heute auch die kleinen Anwaltssozietäten mit Fachanwaltsqualifikationen immer weiter vom Bild des Alleskönners entfernen? Wer möchte daher heute ausschließen, dass es vielleicht tatsächlich in der Zukunft einen Markt für den 'Discount-Anwalt' gibt?

Das überkommene Berufsbild des Anwalts hat sich in den letzten Jahren dramatisch gewandelt, umgestaltet und vor allem aufgesplittet. Das homogene Bild 'des typischen' Anwalts wurde abgelöst durch ein Mosaik verschiedenster Ausformungen anwaltlicher Tätigkeit.

Aber bei allen Unterschieden im Berufsbild der Rechtsanwälte: Das Ziel, das Leitbild ist dasselbe geblieben. Im Mittelpunkt steht einheitlich das Streben nach einer kompetenten, vertrauensvollen Rechtsberatung und Vertretung des Mandanten, unabhängig von staatlicher Hoheitsgewalt und unabhängig auch vom Klienten. ...



v. l. n. r.: Wolfgang Dingfelder, Wolfgang Radmann



Dr. Beate Merk

Sie alle haben als Anwalt und als Mitglied der Berufsgerichtsbarkeit erlebt, wie sehr sich die Rahmenbedingungen für die Anwaltschaft in den letzten Jahren verändert haben.

Ein Ende dieses Prozesses ist noch nicht in Sicht. In tatsächlicher ebenso wie in rechtlicher Hinsicht wird der Strom der Veränderungen nicht abreißen.

Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Ein Beispiel hierfür ist der seitens des Bundesjustizministeriums im April vorgelegte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts.

Auch aus meiner Sicht bedarf das aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz dringend der Überarbeitung. So muss die seither ergangene Rechtsprechung in das Gesetz eingearbeitet werden. Außerdem müssen die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Rechtsberatungserlaubnis klarer und entsprechend den heutigen Gegebenheiten normiert werden. Und nicht zuletzt ist es dringend notwendig, die Regelungen insgesamt transparenter zu gestalten.

Allerdings halte ich nichts von einer ausufernden Freigabe der Rechtsberatung – wie sie das Bundesjustizministerium ursprünglich wohl geplant hatte.

Mit den Eckpunkten des aktuellen Entwurfs können wir im Großen und Ganzen einigermaßen leben. Wie so häufig steckt der Teufel aber im Detail.

Ich möchte nur drei Punkte heraus greifen, die aus meiner Sicht für das weitere Gesetzgebungsverfahren essentiell sind:

- Erstens: Eine erlaubnisfreie Rechtsberatung durch karitative Organisationen und durch Vereine für ihre Mitglieder darf nur erlaubt sein, wenn die Beratung unmittelbar durch einen Volljuristen erfolgt. Wenn hingegen juristisch nicht qualifizierte 'Berater' nur durch einen irgendwo in der Organisation angesiedelten Juristen 'angeleitet' werden, gewährleistet dies keinen ausreichenden Verbraucherschutz. Eine solche Regelung ist nicht akzeptabel.
- Zweitens werde ich darauf bestehen, dass auch künftig bei Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz Bußgelder verhängt werden können. Ein Verzicht auf staatliche Sanktionen würde den völlig falschen Eindruck erwecken, dass unerlaubte Rechtsberatung toleriert wird.
- Drittens halte ich es – in Übereinstimmung mit den Rechtsanwaltskammern – für falsch, wenn Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und allen **vereinbaren** Berufen gestattet werden.

'Vereinbar' sollen nach dem Entwurf alle Berufe sein, die der Rechtsanwalt selbst neben seiner freiberuflichen Tätigkeit ausüben könnte. Dies wäre etwa auch der Beruf des Taxifahrers; denn das Taxifahren ist neben der Ausübung des Anwaltsberufs grundsätzlich zulässig und kommt – zumindest in Großstädten – auch tatsächlich vor.

Mit dieser Regelung würde der Anwaltsberuf auf eine Stufe mit gewerblichen Berufen gestellt. Dies widerspricht jedoch eklatant dem Berufsbild des Anwalts als Organ der Rechtspflege.

Neben meinen bereits eingebrachten Änderungsvorschlägen werde ich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch die weiteren von der Anwaltschaft für besonders wichtig erachteten Punkte unterstützen:

- Hierzu zählt es, dem Begriff der Rechtsdienstleistung einen weiteren Anwendungsbereich zu geben. Auch nach meiner Auffassung widerspricht es den Belangen des Verbraucherschutzes und einer effektiven Rechtspflege, wenn zwischen einfacher Rechtsanwendung und substantieller Rechtsprüfung unterschieden wird und die Rechtsberatung in den 'einfachen' Fällen jedermann erlaubt sein soll.
- Das Gleiche gilt für die wesentlich zu weit gefasste, als zulässig angesehene Annex-Beratung. Diese würde etwa die Schadensabwicklung durch eine Autoreparaturwerkstätte zulassen. Nach meiner Ansicht kann eine erlaubnisfreie zulässige Nebenleistung aber nur dann vorlie-

gen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung der Haupttätigkeit unerlässlich ist.

Um es kurz zusammenzufassen: Der vorliegende Entwurf bedarf noch der gründlichen Überarbeitung. Denn in welchem Umfang künftig Rechtsberatung auch durch Nichtjuristen gestattet wird, ist von essentieller Bedeutung für die Zukunft des anwaltlichen Berufsstandes, aber auch für die Belange des Verbraucherschutzes und einer effektiven Rechtspflege. In diesem Bewusstsein werde ich mich in enger Abstimmung mit der Anwaltschaft für eine verantwortungsvolle Lösung einsetzen.

Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses

Lassen Sie mich noch einen weiteren Aspekt beleuchten, dem für Ihren Berufsstand, aber auch für eine effektive Justiz maßgebliche Bedeutung zukommt: der Ausbildung des Nachwuchses.

Gut qualifizierte Rechtsanwälte mit einem hohen Berufsethos, die ihre Mandanten fundiert und fair beraten, sind eine wichtige Stütze auch für eine funktionierende Justiz.

Den guten Anwalt zeichnet aus, dass er den ernsthaften Versuch unternimmt, Streitigkeiten gütlich beizulegen und gar nicht zum Gericht kommen zu lassen. Der gute Anwalt klärt seine Mandantschaft über die Rechtslage und die wirtschaftlichen Risiken eines Prozesses in aller Deutlichkeit auf und hält aussichtslose Klagen und Rechtsmittel von den Gerichten fern.

Ein Anwalt, der so agiert, entlastet die Justiz. ...

In Deutschland waren Anfang 2005 über 132.000 Rechtsanwälte tätig. Gegenüber der Zahl des Vorjahres bedeutete dies eine Steigerung von 4,56 %. Damit hat sich die Zahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte seit 1990 mehr als verdoppelt.

Nun wird allerdings die Überfüllung des Anwaltsstandes mit schöner Regelmäßigkeit beklagt. Politiker und Juristen überlegen seit Jahrhunderten, wie man den Zustrom zur Anwaltschaft eindämmen könnte.

Gleichwohl bereitet der heutige Zuwachs auf dem Anwaltsmarkt nicht nur mir Sorge. Auch innerhalb der Anwaltschaft mehren sich die Stimmen, welche für eine radikale Änderung bei der Ausbildung künftiger Rechtsanwälte eintreten.

Der Deutsche Anwaltverein hat sich an die Spitze dieser Bewegung gesetzt und fordert vehement die Wiederaufnahme der gerade abgeschlossenen

Reformdebatte um die Juristenausbildung mit dem Ziel, eine 'Bedarfsausbildung' einzurichten: In einem vom staatlichen Vorbereitungsdienst getrennten anwaltlichen Referendariat soll die Anwaltschaft nur so viele Anwälte ausbilden, wie sie zu benötigen glaubt.

Eine solche Lösung lässt das in Art. 12 unseres Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Berufsfreiheit heute nicht mehr zu. Eine staatliche Regulierung des Zugangs zum Anwaltsberuf durch Errichtung einer objektiven Zulassungsschranke wäre nur zur Abwehr nachweislicher, nicht anders behebbarer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zulässig. Diese Voraussetzung ist trotz der unbestritten ernstesten Situation der Anwaltschaft zweifelsohne nicht gegeben.

Ein Spartenmodell in der Anwaltsausbildung darf deshalb auch nicht als probates Mittel zur Zugangssteuerung auf den Anwaltsmarkt angepriesen werden; dieser Schuss könnte sehr schnell und nicht erst 'in Karlsruhe' nach hinten losgehen.

Allerdings wäre es dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verwehrt, eine aus seiner Sicht optimale Juristenausbildung durch getrennte Referendardienste vorzusehen.

Der Staat ist grundsätzlich in der Entscheidung frei, ob und wie er den Vorbereitungsdienst für Anwärter auf bestimmte Berufe organisieren und gestalten will. Wir alle wissen, dass der Staat in allen Bereichen Aufgaben abbauen muss. Die Konzentration auf die Kernaufgaben der Justiz ist ein zentrales Anliegen der anstehenden 'Großen Justizreform'.

Deshalb kann oder muss der Gesetzgeber sogar auch die Frage stellen, ob er nicht die Ausbildung der angehenden Anwälte dem freien Beruf 'Rechtsanwalt' überlässt. Insoweit könnte das Interesse der Justiz an einer Entlastung mit dem Interesse der Anwaltschaft an einer von ihr selbst verantworteten Praxisausbildung der angehenden Rechtsanwälte in Einklang gebracht werden.

Eine derartige Umgestaltung der Referendarausbildung hätte eine verfassungsrechtlich zulässige Nebenfolge: Ein Absolvent des rechtswissenschaftlichen Studiums könnte nur dann Anwalt werden, wenn er einen Ausbildungsplatz bei einem ausbildungsbereiten Rechtsanwalt findet. Der Zugang zum Anwaltsberuf würde sich damit entsprechend dem Angebot und der Nachfrage nach entsprechenden Ausbildungsplätzen steuern.

Ein derartiger tief greifender Übergang zu einem völlig neuen Ausbildungssystem hätte weit reichende Folgen. Ohne einen breiten Konsens auf Bundesebene kann er nicht verwirklicht werden. Ein solcher Konsens ist derzeit aber nicht ersichtlich.

Bayern hatte sich in der vergangenen Reformdiskussion für eine Abschaffung des einheitlichen staatlichen Vorbereitungsdienstes und die Einführung einer 'Spartenausbildung' mit Bedarfsausbildung für den staatlichen Bereich eingesetzt. Dieser Vorstoß ist allerdings in der bundespolitischen Diskussion gescheitert. ...



Max-Joseph-Saal in der Münchener Residenz

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25.11.2004 hat sich allerdings mehrheitlich gegen die Eröffnung einer neuerlichen Reformdebatte ausgesprochen. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass es wenig sinnvoll scheine, eine erneute Reformdiskussion zu beginnen, bevor erste Erfahrungen mit den Ergebnissen des Reformgesetzes von 2002 vorliegen.

Die Entwicklung wird zeigen, ob die Überlegungen zur Einführung eines Spartenmodells wieder aufgegriffen werden müssen. Wir wollen aber keine Reformen der Juristenausbildung, die sich gegenseitig überholen – dies würde zu einer sinnlosen Vergeudung der Kräfte führen. Und zwar nicht nur beim Staat, sondern auch bei den Anwaltskammern. Diese sind schließlich gerade erst gemeinsam und mit großem Einsatz dabei, die soeben erst beschlossenen Reformen umzusetzen.

Aber auch dies ist gewiss: Bislang bedeutete in der Juristenausbildung das Ende einer Reform zwangsläufig den Beginn der nächsten. Ich bin daher weiter bereit, im Zuge der jetzt anstehenden 'Großen Justizreform' mit der Anwaltschaft in einen intensiven Dialog über einen künftigen anwaltlichen Vorbereitungsdienst einzutreten, auch wenn die Ländermehrheit heute noch dagegen ist - insoweit gilt: steter Tropfen höhlt den Stein! ..."

■ Tagung der Gebührenreferenten

Die Gebührenreferententagung ist ein informeller Zusammenschluss der Gebührenreferenten sämtlicher Kammern der Bundesrepublik. Sie befasst sich zweimal im Jahr mit aktuellen Themen zur Rechtsanwaltsvergütung.

Die Münchner Kammer ist in der Regel durch die Vorsitzenden der drei Gebührenabteilungen vertreten.

Erfolgshonorar / Quota litis-Vereinbarung

Die Tagung am 24.9.2005 in Bad Dürkheim behandelte unter anderem die Problematik von gemäß § 49 b Abs. 2 BRAO verbotenen Erfolgshonoraren oder quota litis-Vereinbarungen.

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist ein Fall anhängig, dem folgender Sachverhalt zu Grunde liegt:

Eine Kollegin aus Dresden wurde von einem in den USA lebenden Mandanten beauftragt, ihn in Deutschland anwaltlich zu vertreten. Die Mandanten (die aus den USA Erfolgshonorare kannten) schlugen der Kollegin vor, dass diese bei einer erfolgreichen Durchsetzung ihrer Ansprüche 1/3 des erstrittenen Betrages erhalten sollte, also kein Honorar bei Verlieren des Prozesses. Die Kollegin war einverstanden. Der Prozess wurde gewonnen, und die Kollegin behielt 1/3 der zugesprochenen Summen ein.

Das Verhalten der Kollegin wurde vom zuständigen Anwaltsgericht und dann vom AGH überprüft. Dort endete das Verfahren (u.a.) mit einem Verweis wegen eines Verstoßes gegen § 49 b Abs. 2 BRAO.

Dagegen richtet sich nun die Verfassungsbeschwerde der Kollegin, deren Argument im Wesentlichen folgendes ist: Das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonorar oder einer quota litis-Vereinbarung stelle einen nicht durch Gemeinwohlinteressen gerechtfertigten Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung dar.

Die BRAK hat zu der Verfassungsbeschwerde eine Stellungnahme abgegeben, die bei Interesse in den Geschäftsräumen der RAK München eingesehen werden kann. Darin spricht sie sich weder für die Beibehaltung von § 49 b Abs. 2 BRAO noch für dessen Abschaffung aus.

Die Teilnehmer der Tagung in Bad Dürkheim waren überwiegend der Meinung, dass die „Bastion“ des Verbots der Vereinbarung von quota litis oder Erfolgshonoraren wohl fallen wird.

Das BVerfG stuft bekanntermaßen das Grundrecht der Berufsfreiheit in Art. 12 GG sehr hoch ein. Es bleibt nun, dessen Entscheidung abzuwarten.

Bis zur Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts gilt die gesetzliche Regelung in § 49 b Abs. 2 BRAO weiter.

Pauschalhonorar in Strafsachen

Ein weiteres Thema war in Bad Dürkheim die Vereinbarung von Pauschalhonoraren in Strafsachen.

In einem Urteil vom 27.1.2005 (Az.: IX ZR 273/02; NJW 2005, S. 2142) hat der BGH festgestellt, dass die Vereinbarung des mehr als Fünf- bis Sechsfachen der gesetzlichen Höchstgebühren bei Strafverteidigungen unangemessen hoch sei.

Nach Meinung der Tagungsteilnehmer muss diese BGH-Entscheidung respektiert werden, auch wenn bestimmte strafrechtliche Mandate denkbar seien, in denen mehr als das Fünf- oder Sechsfache gerechtfertigt sein kann unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten sowie der Schwierigkeit und des Umfangs der Tätigkeit.

Es wurde klar gestellt, dass die erwähnte Entscheidung des BGH sich nur auf Strafverteidigungen bezieht.

Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist dringend zu empfehlen (und das gilt grundsätzlich auch bei zivilrechtlichen Fällen), eine Regelung zu treffen, in der genau bestimmt ist, was bei einer vorzeitigen Beendigung des Mandats zu gelten hat, dass also nach Verfahrensabschnitten gesplittet wird, somit klar geregelt ist, welches Honorar für das vorbereitende Verfahren, ein Antrags- oder Widerspruchsverfahren oder für jeden Tag einer Hauptverhandlung vereinbart ist.

Soweit Stunden- oder sonstige Zeithonorare vereinbart werden, wurde die Meinung vertreten, dass der Faktor nicht an der jeweiligen gesetzlichen Höchstgebühr gemessen werden dürfe, wenn der Stundensatz als solcher angemessen sei.

In den hiesigen Gebührenabteilungen waren auch mehrfach Fälle zu begutachten, in denen sich der (frühere) Mandant „beschwerte“, dass das vereinbarte Stundenhonorar auch für Fahrten zu einem vor allem auswärtigen Gericht in voller Höhe in Rechnung gestellt wurde. Ich würde daher empfehlen, auch insoweit eine präzise Regelung in eine Honorarvereinbarung aufzunehmen.

Die Gebührenreferenten haben in Bad Dürkheim folgende Beschlüsse gefasst, die sowohl für Zivil- wie auch für Strafsachen gelten:

1. Eine Vereinbarung, die das Fünf- bis Sechsfache der gesetzlichen Höchstgebühr nicht überschreitet, ist nicht unangemessen.
2. Bei Vergütungsvereinbarungen, die das Fünf- bis Sechsfache der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten, muss der Maßstab der Aufwandsbezogenheit, z. B. der Zeitaufwand, herangezogen werden.
3. Die vereinbarte Zeitvergütung ist dann angemessen, wenn der Stundensatz und der Zeitaufwand nachvollziehbar dargelegt werden.

*Rechtsanwältin Christina Edmond von Kirschbaum,
Vorsitzende der Abteilung III (Gebührenrecht)*

■ Anwaltspezifische Ausbildung an der Universität Augsburg

Fachliche Grundlage für die Ausübung des Anwaltsberufes ist eine gute universitäre Ausbildung. Nichts desto trotz führten speziell auf die anwaltliche Tätigkeit ausgerichtete Studieninhalte lange Zeit ein Schattendasein. Dies überrascht, ergreifen doch etwa 80 bis 85 % aller Absolventen nach Beendigung des juristischen Vorbereitungsdienstes den Beruf des Rechtsanwaltes. Dabei waren Forderungen nach einem stärkeren Praxisbezug keineswegs neu. Gerade die Universität Augsburg nahm im Jahre 1971 ihre Lehrtätigkeit in der neu gegründeten Juristischen Fakultät mit dem Reformmodell „Einstufige Juristenausbildung“ auf. Dennoch konnte sich dieses Modell in Deutschlands Universitätslandschaft nicht behaupten. Im Jahre 1984 kehrte die Juristische Fakultät der Universität Augsburg zur traditionellen zweistufigen Juristenausbildung zurück und damit zu einem Modell, das eine anwaltspezifische Ausbildung erst nach der universitären Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst vorsah (vgl. *Buchner*, Zur Geschichte und Entwicklung der Juristischen Fakultät, in: *Bottke/Möllers/Schmidt* (Hrsg.), Recht in Europa, Festgabe zum 30-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät Augsburg, Baden-Baden, 2003; *Schmidt*, Die Augsburger Juristenausbildung, Augsburg, 1980).

Zwei Jahrzehnte nach diesem unfreiwilligen Schritt zur Zweistufigkeit setzt die Juristische Fakultät

Augsburg zunehmend wieder praxisorientierte Akzente in der akademischen Ausbildung. Den Impuls lieferte 2002 bereits der Gesetzgeber durch die Neufassung von § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG und § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002, BGBl I 2002, S. 2592), die jeweils zum 1.7.2003 in Kraft traten. § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG sieht hierbei vor, dass das juristische Studium auch Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit zum Inhalt haben soll. § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO regelt, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammern unter anderem bei Ausbildung und Prüfung von Studierenden mitwirken soll.

Diese von § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO geforderte Mitwirkungsobliegenheit nahm die Rechtsanwaltskammer München zum Anlass, mit der Universität Augsburg ein entsprechendes Kooperationsabkommen zu schließen, das zum 1.4.2005 in Kraft trat (abrufbar unter „http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de/fileadmin/downloads/wir_ueber_uns/Kooperationsabkommen_Uni_Augsburg.pdf“).

Bereits im Jahr 2004 wurden zur Vorbereitung des Abkommens in einem „Testlauf“ zwei Veranstaltungen für ausgewählte Studierende angeboten, eine zum Thema „Mediation“ sowie eine weitere zum Thema „Verhandlungsführung“. Insbesondere sollte festgestellt werden, wie solche Veranstaltungen für einen breiten Hörerkreis konzipiert werden können und wie solche Veranstaltungen auf Seiten der Studierenden generell aufgenommen werden. Das positive Echo der studentischen Zuhörer, die aufgrund der Konzeption der Veranstaltungen auch aktiv in die thematische Erarbeitung des Stoffes anhand von simulierten Praxis-situationen eingebunden waren, zeigte sehr schnell, dass es eigentlich „nur offene Türen einzu- rennen“ gab.

In der Folgezeit fanden sich neben den bislang schon tätigen Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten auf Vorschlag von RA Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München und Augsburg-Referent, sehr schnell eine Reihe von engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereit waren, Kurse in den Bereichen „Mediation“ und „Verhandlungsführung“ im Rahmen eines Lehrauftrages an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg anzubieten. Erstmals zum Sommersemester 2005 wurden insgesamt zehn solcher Schlüsselqualifikations-Veranstaltungen in den regulären

Vorlesungsbetrieb eingeplant. Alle angebotenen Veranstaltungen waren durchweg gut besucht, im Schnitt fanden etwa 25 Personen den Weg in die einzelnen Kurse. Hochgerechnet auf alle zehn Veranstaltungen bedeutet dies, dass nahezu ein kompletter Jahrgang des Studienfaches Rechtswissenschaften das neue Studienangebot nutzte. Wenngleich sich die Veranstaltungen hinsichtlich ihres Konzepts von anderen Vorlesungen und Übungen deutlich unterschieden und somit auch eine willkommene Abwechslung boten, war deren Besuch keineswegs eine leichte Aufgabe. Die Veranstaltungsleiter banden die Studierenden durchweg aktiv in das Unterrichtsgeschehen ein. Verträge mussten ausgehandelt, Zeugen und Beschuldigte vernommen, Streitereien geschlichtet und Positionen durchgesetzt werden. Juristisches Know-how war folglich ebenso gefragt wie taktische Überlegungen, Diplomatie und ein gewisses Maß an Standhaftigkeit.

Um auch den Veranstaltungsleitern die Möglichkeit zu eröffnen, über Erfahrungen im Umgang mit den Studierenden, bestimmten Ausbildungsinhalten und Unterrichtskonzepten zu berichten, lud Professor Dr. Christoph Becker, Fakultätsbeauftragter für Berufsorientierung des Studiums, im Anschluss an die Vorlesungszeit zu einem Erfahrungsaustausch. Aus Sicht der Dozenten war der erste reguläre Betrieb des neuen Studienangebots ebenso positiv verlaufen wie aus Sicht der Studierenden. Insgesamt sind die Einbindung von Dozenten aus der Praxis und das Engagement der Rechtsanwaltskammer München für die juristische Ausbildung an der Universität Augsburg eine enorme Bereicherung.

Aus diesem Grund ist bereits jetzt absehbar, dass der gelungene Start der neu geschaffenen praxisorientierten Veranstaltung „Mediation“ und „Verhandlungsführung“ erst den Anfang darstellt. Für das soeben begonnene Wintersemester ist schon das nächste Pilotprojekt vorgesehen. Zwei Rechtsanwälte einer Augsburger Kanzlei werden für einen zunächst begrenzten Zuhörererkreis die Veranstaltung „anwaltliche Beratung“ anbieten. Die juristische Fakultät Augsburg wird daher mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer München ihrem Reformcharakter weiterhin in vollem Umfang gerecht.

Ass. jur. Markus Wirth (Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Dr. Christoph Becker, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, Universität Augsburg)

■ 10 Jahre München – Cincinnati



Im Jahr 1995 organisierten die Rechtsanwaltskammer München und die Cincinnati Bar Association zum ersten Mal einen Juristenaustausch zwischen den Partnerstädten. Seitdem findet jedes Jahr wechselseitig ein Austauschprogramm statt. Jedes Jahr im Juni kommen Kolleginnen und Kollegen aus Cincinnati nach München, und in der letzten Sommerferienwoche fliegt eine Gruppe von Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk nach Cincinnati.

Die Unterbringung erfolgt – und das mag viele erst einmal skeptisch stimmen – privat („home-stay“). Für unsere amerikanischen Kollegen ist das eine eher einfache Angelegenheit, selbst die jüngeren Anwälte verfügen über geräumige Häuser, von denen wir hier nur träumen können. Im Gegenzug haben sich aber auch hier in München viele Gastgeber mit ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten gefunden, und die amerikanischen Gäste wissen, dass Europa etwas dichter bebaut ist. Auch wer selbst kein Gästezimmer zur Verfügung stellen kann, darf mitfahren; es wird nicht erwartet, dass im Verhältnis 1:1 Gäste und Gastgeber im nächsten Jahr umgekehrt zusammengebracht werden.

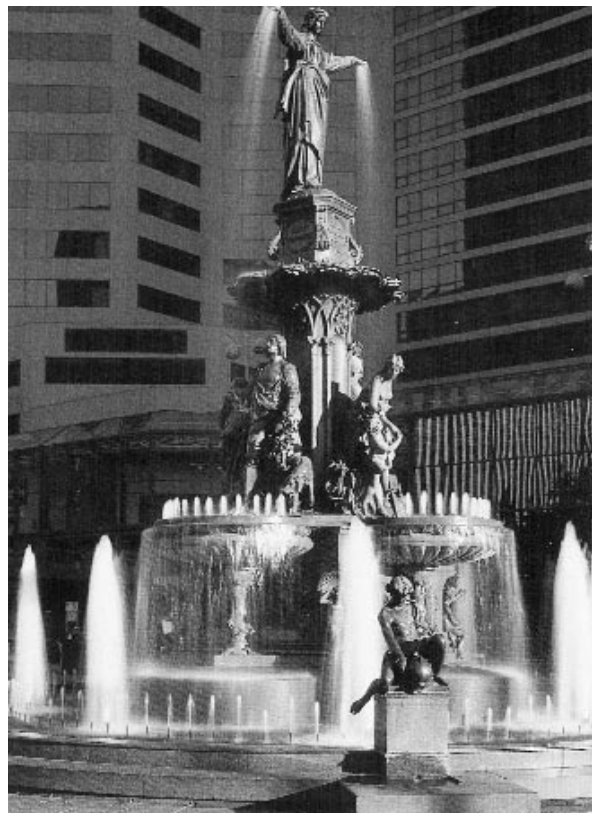
Ziel des Austauschprogramms ist der Versuch, für das jeweils andere Rechtssystem Verständnis zu wecken und ansatzweise Kenntnis hierüber zu vermitteln. Da die „Bar Association“ in den USA klassischerweise nicht nur Rechtsanwälte, sondern alle juristischen Berufsrichtungen – so auch Richter – als Mitglieder hat, war es nahe liegend, auch hier die Juristen anderer Berufsausrichtungen mit einzubinden. Hieraus hat sich eine sehr interessante „überdisziplinäre“ Gruppe gebildet. Neben den vielen bereichernden und freundschaftlichen Kontakten zu den Kollegen in den USA stellte sich der angenehme Nebeneffekt ein, dass man auch hier in München viele Kontakte knüpfen konnte. Nicht nur die Kenntnis über den Beruf des Kollegen im anderen Land, sondern auch das Verständnis zwischen Anwaltschaft (und hier auch unter Kollegen), Verwaltung und Justiz hat sich deutlich geändert. Viele Kollegen hier, die heute freundschaftliche Beziehungen pflegen, hätten sich nie kennen gelernt, und wenn von einem Richter bestätigt wird,

dass sich dessen Meinung über unseren Berufsstand deutlich zu unseren Gunsten geändert hat, ist dies schön zu hören.

Neben dem jährlichen Austauschprogramm hat sich ein reges Interesse von Referendaren gezeigt, die in Cincinnati eine interessante Zeit während ihrer Auslandswahlstation verbringen konnten. Der erste Referendar konnte schon im ersten Jahr „vermittelt“ werden, seitdem steigt die Zahl ständig an.

Nähere Informationen über den Austausch mit der Münchener Partnerstadt finden Sie im Internet unter „www.muenchen-cincinnati.de“.

*Rechtsanwalt Hans-Georg Augustinowski,
München*



The Tyler Davidson Fountain

■ Vergütungsvereinbarung für
Strafverteidigung
BRAGO § 3 Abs. 3; RVG § 4 Abs. 4

- a) Vereinbart ein Rechtsanwalt bei Strafverteidigungen eine Vergütung, die mehr als das Fünffache über den gesetzlichen Höchstgebühren liegt, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie unangemessen hoch und das Mäßigungsgebot des § 3 Abs. 3 BRAGO verletzt ist.
- b) Die Vermutung einer unangemessen hohen Vergütung kann durch den Rechtsanwalt entkräftet werden, wenn er ganz ungewöhnliche, geradezu extreme einzelfallbezogene Umstände darlegt, die es möglich erscheinen lassen, bei Abwägung aller für die Herabsetzungsentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte die Vergütung nicht als unangemessen hoch anzusehen.

BGH, Urteil vom 27.01.2005 – IX ZR 273/02

(Anmerkung der Redaktion: Übersteigt das Stundenhonorar die gesetzliche Vergütung um mehr als das 17-fache, ist die Vergütungsvereinbarung gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit unwirksam; in diesem Fall kommt es nicht mehr auf die Angemessenheit i. S. d. § 4 Abs. 4 RVG an – BGH, Beschluss vom 24.07.2003 – IX ZR 131/00).

■ Fristwahrende Berufung und Rücknahme nach Ablauf der Berufungsfrist
ZPO § 91 Abs. 1; BRAGO § 32 Abs. 1

Wird die zur Fristwahrung eingelegte und unbegründet gebliebene Berufung zurückgenommen, so ist dem Rechtsmittelgegner lediglich die hälftige Prozessgebühr zu erstatten, wenn er den Sachantrag auf Zurückweisung der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist gestellt hat. Dies gilt auch bei Rücknahme der Berufung erst nach Ablauf der Begründungsfrist jedenfalls dann, wenn nicht nach Ablauf der Frist und vor Rücknahme der Berufung ein (erneuter) Sachantrag auf Verwerfung des Rechtsmittels gestellt wurde.

KG, Beschluss vom 24.05.2005 – I W 405/05

■ Kosten eines ausländischen
Beweisanwalts
ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

Die Kosten eines ausländischen Beweisanwalts, dessen Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Beweisaufnahmetermin geboten war, sind nur in Höhe der Gebühren eines deutschen Rechtsanwalts erstattungsfähig.

**BGH, Beschluss vom 14.06.2005 – VI ZB 5/05
AnwBI 2005, S. 723 ff.**

■ Auflösung einer Anwaltssozietät
BGB § 730 Abs. 1

Bei Auflösung einer Anwaltssozietät hat – soweit eine anderweitige Vereinbarung fehlt – kein Gesellschafter einen Anspruch auf alleinige Übertragung und Nutzung

der gemeinsamen Telefon- und Telefaxnummern. (Leitsatz der Redaktion)

**OLG Hamm, Urteil vom 22.08.2005 – 8 U 189/04
www.justiz.nrw.de/RB/nrwe**

■ Aufrechnung mit Vergütungsanspruch
des Kanzleiabwicklers
BRAO § 55 Abs. 3, § 53 Abs. 9 und 10;
InsO § 95 Abs. 1; BGB §§ 667, 271

- a) Der amtlich bestellte Abwickler einer Kanzlei kann auch dann mit seiner Vergütungsforderung gegen den Anspruch auf Herausgabe des aus der Abwicklung Erlangten aufrechnen, wenn zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertretenen eröffnet ist.
- b) Nach Ablauf seiner Bestellung ist der ehemalige Abwickler zur Herausgabe des bis dahin nicht ausgekehrten Fremdgeldes an den Verwalter verpflichtet. Eine Aufrechnung mit seinem Vergütungsanspruch ist unzulässig.

BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04

■ Nachvertragliches Wettbewerbsverbot
bei Anwaltssozietäten
BGB §§ 705, 737, 138; GG Art. 12

Eine Überschreitung der räumlichen, gegenständlichen und zeitlichen Grenzen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots (hier: Anwaltssozietät) kann nicht mit dem Wunsch gerechtfertigt werden, den ausgeschlossenen Gesellschafter einer besonderen Sanktion zu unterwerfen.

BGH, Urteil vom 18.07.2005 – II ZR 159/03

■ Reisekosten des nicht am Gerichtsort
ansässigen Anwalts
ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

Die erstattungsfähigen Reisekosten des nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts sind der Höhe nach nicht notwendig auf diejenigen Kosten beschränkt, die durch die Beauftragung eines Terminvertreters entstanden wären.

BGH, Beschluss vom 13.09.2005 – X ZB 30/05

■ 1,3 Gebühr bei durchschnittlicher
Tätigkeit
§ 14 Abs. 1 RVG, Nr. 2400 VV RVG

Die Mittelgebühr gemäß Nr. 2400 VV RVG liegt bei 1,5. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die im Hinblick auf Umfang, Schwierigkeit, Bedeutung sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers jeweils durchschnittlich ist, ist eine 1,3 Gebühr angemessen. (Leitsatz der Redaktion)

**AG München, Urteil vom 02.11.2005 – 251 C
28460/05**

Pfordte Thilo, Degenhard Karl „Der Anwalt im Strafrecht“ Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005 724 S., gebunden, 89,- €

Es ist sicher ein Wagnis, angesichts der Fülle der auf dem Markt befindlichen Strafverteidigungsliteratur ein weiteres Werk zu publizieren. Dieses Wagnis ist den beiden Münchener Fachanwälten für Strafrecht in jeder Hinsicht geglückt. Auf 700 Seiten werden sämtliche Facetten der Strafverteidigertätigkeit eingehend abgehandelt. Ein ausführliches Literatur- und Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung, und auch „Konkurrenzwerke“ werden wohlwollend und abgewogen vorgestellt.

Im **ersten Teil** wird das Mandat im Strafprozess umfassend dargestellt und zwar nicht nur der Anwalt als Strafverteidiger, sondern auch als Verletztenverteter, Anzeigeeerstatte und Zeugenbeistand. Wichtig insbesondere für den jungen Kollegen sind die Hinweise auf den Umgang mit den Mandanten und die auch – strafrechtlichen – Gefahren für den Strafverteidiger. Der Rat, Mandantengespräche nicht konspirativ zu führen und nicht zu fraternisieren, ist keineswegs überflüssig. Die Aktualität des Werkes zeigt sich auch darin, dass sowohl die Geldwäscheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch die StPO-Reform zum 1.9.2004 umfassend eingearbeitet sind.

Der **zweite Teil** behandelt die Verteidigung im Ermittlungsverfahren. Besonderes Augenmerk wird auf sämtliche Aspekte des Akteneinsichtsrechts gelegt. Die Zwangsmaßnahmen sind abgehandelt, wobei die Checkliste zur Durchsuchung ausgesprochen hilfreich ist. Die verschiedenen Verteidigungsziele sind ausführlich dargestellt und durch taktische und psychologische Erwägungen ergänzt.

Die Freiheitsentziehung ist der massivste Eingriff des Staates in das Leben des Rechtsunterworfenen. Konsequenterweise wird der Verteidigung gegen verfahrenssichernde Maßnahmen der Freiheitsentziehung der **dritte Teil** gewidmet. Nicht nur Untersuchungs-, Erzwingungs- und Hauptverhandlungshaft werden behandelt, sondern auch einstweilige Unterbringung sowie Sicherungs-, Vollstreckungs- und europäischer Haftbefehl, wobei die Autoren naturgemäß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2005 noch nicht bearbeiten konnten, mit der das europäische Haftbefehlsgesetz – die Umsetzung des Rahmenbeschlusses der europäischen Kommission in nationales Recht – für nichtig erklärt wurde.

Das Zwischenverfahren bildet den **vierten Teil**, wobei besonders die Arbeitshilfen und ein Musterantrag zur Nichteröffnung der Hauptverhandlung hervorzuheben sind.

Das Hauptverfahren ist in einem umfangreichen **fünften Teil** beschrieben und zwar von der organisatorischen Vorbereitung der Hauptverhandlung bis zum Schlussvortrag des Verteidigers. Beweisaufnahme, Beweisantragsrecht, Befangenheitsanträge und Verständigung und Vereinbarungen im Strafverfahren sind ausführlich behandelt. Es findet sich auch ein Hinweis auf das seiner Zeit noch ausstehende Urteil des Großen Senats für Strafsachen, der am 3.3.2005 entschieden hat, dass ein nach einer Urteilsabsprache erklärter Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels dann unwirksam ist, wenn der ihn erklärende Rechtsmittelberechtigte nicht qualifiziert belehrt worden ist.

Strafen und Maßregeln bilden den Inhalt des **sechsten Teiles**. Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bis zu jugendstrafrechtlichen Sanktionen bleiben keine Fragen offen.

Rechtsmittel und Wiederaufnahmeverfahren beinhalten den **siebten Teil**. Das Revisionsverfahren ist – zu Recht – knapp abgehandelt, weil im Rahmen einer allgemeinen Darstellung die Feinheiten des Revisionsrechtes nicht ausführlich ausgebreitet werden können. Dem Leser werden aber die revisionsrechtlichen Probleme so aufgezeigt, dass er im Zweifel einen ausgewiesenen Spezialisten zur Bearbeitung mit beiziehen kann.

Das Handbuch macht bei den Rechtsmitteln nicht halt, sondern behandelt im **achten Teil** Vollstreckungs- und Registerfragen und im **neunten Teil** Kosten, Gebühren und Vergütungsvereinbarungen, ein Thema, für das der Anwalt ja die ganze Mühe der Strafverteidigung auf sich nimmt.

Wer dieses Buch durcharbeitet oder von Fall zu Fall zu Rate zieht, der wird nicht ratlos zurückbleiben, sondern neben Checklisten, Arbeitshilfen und Formulierungsvorschlägen immer auch weiterführende Hinweise finden, die die Arbeit in dem nicht einfachen Gebiet der Strafverteidigung erleichtern. Den Verfassern – Thilo Pfordte ist auch Leiter des Fachinstituts für Strafrecht des Deutschen Anwaltsinstituts – ist ein großer Wurf geglückt, der in der Strafverteidigungsliteratur seinen Platz mit Recht finden und behaupten wird.

*Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller,
Fachanwalt für Strafrecht*

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

| | |
|--|-----------------------|
| Zentrale | (089) 532944-0 |
| Sekretariat der Geschäftsführung | (089) 532944-10 |
| Erst- und Simultan- zulassungen | (089) 532944-15/17 |
| Fachanwaltschaften | (089) 532944-41 |
| Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen | (089) 532944-23 |
| Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung | (089) 532944-24 |
| Beschwerdewesen | (089) 532944-13 |
| Buchhaltung | (089) 532944-31/35/39 |
| Rechtsanwaltsfachangestellte/Fort- bildung zum Rechtsfachwirt | (089) 532944-34/16 |
| Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe | (089) 532944-40 |
| Registrierung/Anwaltsausweise | (089) 532944-18 |
| EDV/Adressverwaltung | (089) 532944-26 |

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegen-

seite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

| | Basis- zinssatz | Ges. Ver- zugszinsen |
|-----------------------|--------------------|-------------------------|
| 01.05.2000–31.08.2000 | 3,42 % | 8,42 % |
| 01.09.2000–31.08.2001 | 4,26 % | 9,26 % |
| 01.09.2001–31.12.2001 | 3,62 % | 8,62 % |
| 01.01.2002–30.06.2002 | 2,57 % | 7,57 % |
| 01.07.2002–31.12.2002 | 2,47 % | 7,47 % |
| 01.01.2003–30.06.2003 | 1,97 % | 6,97 % |
| 01.07.2003–31.12.2003 | 1,22 % | 6,22 % |
| 01.01.2004–30.06.2004 | 1,14 % | 6,14 % |
| 01.07.2004–31.12.2004 | 1,13 % | 6,13 % |
| 01.01.2005–30.06.2005 | 1,21 % | 6,21 % |
| ab 01.07.2005 | 1,17 % | 6,17 % |

■ Änderungen bei den Fortbildungsveranstaltungen

Auf mehrfachen Wunsch aus den Reihen der Kammermitglieder und aufgrund der Diskussion in der Kammerversammlung am 22.4.2005 können ab dem 1.1.2006 bei den Veranstaltungsreihen wieder **Einzelabende** gebucht werden.

Auf der Kammerhomepage www.rak-muenchen.de bietet die Kammer zukünftig den Service der **Online-Anmeldung** an. Zur Vermeidung einer Doppelanmeldung bitten wir, nur **eine** Anmeldevariante zu wählen. Anmeldebestätigung und Rechnung werden jedoch weiterhin per Post versandt.

Als weiteres Angebot für unsere Mitglieder bieten wir die Möglichkeit, die Veranstaltungen über das Lastschriftverfahren zu bezahlen. Diesbezüglich wurde das Anmeldeformular um die **Einzugsermächtigung** ergänzt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Merk (Tel.: 089 / 53 29 44-40) gerne zur Verfügung.

■ Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.8.2001 (BGBl I 2001, S. 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Dienstag, 07.03.2006 (1. Prüfungstag)
Mittwoch, 08.03.2006 (2. Prüfungstag)
Donnerstag, 09.03.2006 (3. Prüfungstag)

Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Dienstag, 25.04.2006, 13.00 Uhr

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Donnerstag, 04.05.2006
Freitag, 05.05.2006

Der Prüfungsort ist Nürnberg, Adam-Klein-Str. 58.

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1; SteuerG, Steuergesetze 2

oder

- Beck-Texte im dtv, ESt, Einkommensteuer, USt, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht

oder

- Beck'sche Textausgaben, Steuergesetze I, Textsammlung; Steuerrichtlinien, Textsammlung

oder

- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- ferner unkommentierte Gebührentabellen, ein Kalender 2005/2006, nicht programmierbarer Taschenrechner, Solartaschenrechner sind ungeeignet.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist Dienstag, 31.1.2006 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der RAK Nürnberg (90429 Nürnberg, Fürther Str.115, Tel. 0911/92633-30, Telefax: 0911/92633-33).

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Das Formblatt für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Frau Maier, Tel. 0911/92633-30.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung eine Gebühr in Höhe von 150,- €.

■ Berufs-Infotag der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammer München

Die Rechtsanwaltskammer München veranstaltet zusammen mit der Steuerberaterkammer München am

Donnerstag, dem 2. Februar 2006

einen Berufs-Infotag in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer im Tal 33, 80331 München. Interessierte Schülerinnen und Schüler können sich über die beiden Ausbildungsberufe zum/zur Rechtsanwalts- und Steuerfachangestellten informieren. Der Berufs-Infotag steht allen Kanzleien offen, die daran mitwirken oder Ausbildungsplätze anbieten wollen. Es besteht die Möglichkeit, mit einem Stand die eigene Kanzlei vorzustellen und sich vor Ort einen ersten Eindruck von den Bewerbern zu machen. Wir bitten hierzu um schriftliche Anmeldung unter Fax: 089 / 53 29 44 53. Eingeladen werden Abschlussklassen der Münchner Schulen. Außerdem wird die regionale Presse über die Veranstaltung informiert, um möglichst viele interessierte Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam zu machen. Für weitere Fragen zum Thema Berufs-Infotag können Sie sich gerne telefonisch an Frau Geschäftsführerin Schwärzer wenden (Tel.: 089 / 53 29 44 -34 oder -16).

■ Sitzung des Berufsbildungsausschusses

Vielen Kolleginnen und Kollegen ist sicherlich unbekannt, dass bei der Rechtsanwaltskammer München – wie bei allen Kammern im Bundesgebiet – ein Berufsbildungsausschuss besteht. Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist dieser Ausschuss für die Aufgaben der Berufsbildung zustän-

dig. Hierzu gehören die Durchführung der von der Kammer erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der Berufsbildung einschließlich der Prüfungsordnung sowie die Unterrichtung und Anhörung über alle wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung.

Eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsfachwirte, die eine der tragenden Säulen unserer Kanzleien darstellen, ist für eine gute, zuverlässige und effiziente Rechtsvertretung der Mandanten unabdingbar. Umso mehr verwundert es, dass dem Bereich der Ausbildung der Mitarbeiter und des Nachwuchses so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

So hat der Berufsbildungsausschuss in seiner Sitzung am 28.9.2005 u. a. die Probleme der Höhe der Ausbildungsvergütung diskutiert; angesichts der derzeitigen Gesamtsituation hat er jedoch beschlossen, dass es bei den bisherigen Mindestsätzen bleibt.

Aufgrund der allgemeinen Ausbildungsproblematik hat der Berufsbildungsausschuss den Kammervorstand ersucht, verstärkt die Presse über die Ausbildungsarbeit der Kammer zu informieren und für dieses Thema zu begeistern.

Um schließlich schneller auf die aktuellen Themen reagieren zu können, beschloss der Ausschuss, zukünftig zweimal im Jahr zu tagen, so dass die nächste Sitzung für das Frühjahr 2006 bestimmt wurde.

Der Berufsbildungsausschuss ist für alle Anregungen aus der Kollegenschaft zum Thema der beruflichen Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte außerordentlich dankbar. Scheuen Sie sich also nicht, ihre Vorschläge und Anregungen einzubringen.

RA Dr. Peter Schuppenies, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses

■ Handbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte

**Jakoby/Kruse/Jungbauer (Hrsg.)
Handbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte
Luchterhand Verlag, 17. Auflage 2005
731 Seiten, gebunden, 44,- €**

Dieses Standardwerk vermittelt umfassend und vertieft das für das Berufsbild der/des Rechtsan-

waltsfachangestellten erforderliche Wissen. Neben der Darstellung der Kernaufgaben – besonders umfassend werden die typischen Aufgabengebiete des Gebührenrechts, der Zwangsvollstreckung und der Fristenüberwachung dargestellt – berücksichtigt es auch diejenigen Gebiete der anwaltlichen Praxis, die die Angestellten als Hintergrundwissen zur Aufgabenbewältigung benötigen. Das Werk dient sowohl als Arbeitsgrundlage für die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten als auch später als Nachschlagewerk zur Bewältigung des beruflichen Alltags. Angehende Rechtsfachwirte haben mit diesem Werk die Möglichkeit, die notwendigen Grundlagen für den Beginn ihres Vorbereitungskurses auf die Fortbildungsprüfung aufzufrischen. Das Handbuch eignet sich ab dem 2. Ausbildungsjahr.

Mit diesem Werk erwirbt man zugleich eine gute Mustersammlung, z.B. für den Aufbau einer Klage, einen Mahnantrag mit entsprechendem Formular, einen Antrag auf Erlass eines Arrestbefehls. Jeder Themenbereich wird mit Fragen zum vorausgegangenen Inhalt abgeschlossen. Abgerundet wird das Werk im Anhang mit einer Erklärung zu den Aktenzeichen der Gerichte und einem umfassenden Stichwortlexikon.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer

■ Charta für eine gute Ausbildung

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat in seiner Sitzung am 28.9.2005 die „Charta für eine gute Ausbildung“ beschlossen und verabschiedet. Festzustellen ist eine steigende Anzahl von Problemen zwischen Auszubildenden sowie Ausbildenden und Lehrkräften. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, hat die Schülermitverwaltung der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München die Initiative ergriffen und Gespräche mit der Ausbildungsberaterin, Vertretern der Berufsschule und der Rechtsanwaltskammer geführt. In diesem Rahmen haben die Beteiligten die „Charta für eine gute Ausbildung“ ins Leben gerufen. Um eine Erfolg versprechende Ausbildung zu gewährleisten, will der Berufsbildungsausschuss allen Auszubildenden, den Ausbildungskanzleien sowie den Berufsschulen die auf der nächsten Seite abgedruckte „Charta“ an die Hand geben.

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 10.11.2005 hatte die Kammer insgesamt **16.615** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 97 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 68 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **10.530** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).